

Satzung des Turnverein Zellingen von 1861, e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Turnverein Zellingen von 1861 e. V. (TVZ)
2. Er ist gegründet am 18.10.1861
3. Er hat seinen Sitz in Zellingen
4. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen.
5. Seine Farben sind rot – weiß.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Leibesübungen nach den olympischen Grundsätzen des Amateursportes und im Geiste Friedrich Jahns. Durch die Pflege von Freundschaft und Geselligkeit soll die Verbindung der Mitglieder untereinander herbeigeführt und vertieft werden.
2. Der Verein duldet unter den Mitgliedern keine parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Bestrebungen.

§3 Fachverband

1. Der Verein und seine Abteilungen sind Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. (BLSV) und dessen Fachverbände.
2. Die von den Organen dieser Verbände im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse werden anerkannt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des TVZ kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Jede Person die als Mitglied in den Verein aufgenommen werden will, hat einen schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung) zu stellen und eine Einzugsermächtigung zu erteilen, damit die Mitgliedsbeiträge und aus dem Sportbetrieb des TV bzw seiner Abteilungen entstanden Forderungen eingezogen werden können. Die Anmeldung von Jugendlichen muss von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein.
3. Mit der Mitgliedschaft unterwirft sich das Mitglied dieser Satzung, die veröffentlicht wird.
4. Der Verein hat
 - a. aktive Mitglieder
 - b. passive Mitglieder
 - c. Jugendliche
5. Als aktive Mitglieder gelten diejenigen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich in einer vom Verein angebotenen Sportart betätigen.

6. Als passive Mitglieder gelten diejenigen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich nicht aktiv an einer vom Verein angebotenen Sportart betätigen.
7. Als Jugendllicher gilt, wer das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten hat. Nach der Vollendung des 18. Lebensjahres werden Jugendliche entweder als aktive oder als passive Mitglieder weitergeführt.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Die aktiven und passiven Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme; ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Sie können Anträge stellen und verlangen, dass hierüber abgestimmt wird.
2. Die Jugendlichen haben das Recht zur Teilnahme an den Versammlungen des Vereins, besitzen jedoch kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinssatzung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu befolgen, die Beiträge pünktlich zu entrichten und das Ansehen und die Ehre des Vereins zu wahren, sowie sich aller Handlungen zu enthalten, die geeignet sind, den Verein zu schädigen.
2. Die Beträge sind Jahresbeträge und jeweils bis zum 15. Februar eines Jahres zur Zahlung fällig. Der Beitrag ist innerhalb eines Monats nach Fälligkeit zu bezahlen.
3. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.
4. Es ist Ehrensache der Mitglieder, an den Mitglieder- und Abteilungsversammlungen teilzunehmen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod
 - b. durch Kündigung
 - c. durch Ausschluss
2. Bei Beendigung durch den Tod werden noch offene Beiträge storniert. Die Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung muss schriftlich dem Verein gegenüber erklärt werden. Beitragsrückstände sind zu zahlen. Der Schriftform entspricht auch die Verwendung moderner Kommunikationsmedien wie Mail. Der Schriftform entsprechen keine nicht speicherbaren oder druckbaren Kommunikationsmedien.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss ist der Beitrag bis zum Jahresende beizutreiben.
4. Der Ausschluss kann unter anderem erfolgen bei:
 - a. groben Verstößen gegen die Vereinsbestrebungen und gegen die Satzung.
 - b. Wiederholtes Nichtbefolgen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands.
 - c. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags, wenn der Beitragsrückstand einen längeren Zeitraum als ein halbes Jahr umfasst und auch auf Mahnung hin nicht entrichtet wird.
5. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
6. Vorher ist dem Betreffenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstands ist endgültig, sofern das Ehrengericht keine andere Entscheidung trifft. Das ausscheidende Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
7. Im Besitz des Mitglieds befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 8 Ehrungen

1. Mitglieder, die sich um den Verein oder den Sport besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern, ehemalige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
2. Die Verleihung der Ehrenvorsitzenden-Würde ist die höchste Auszeichnung, die der Verein zu vergeben hat. Sie kann nur an ehemalige erste und stellvertretende Vorsitzende verliehen werden. Voraussetzung ist dabei, dass sie mindestens acht Jahre das Amt eines Vorsitzenden des Vorstands bekleidet und dazu außerordentliche Verdienste um den Verein erworben haben.
3. Langjährige ehemalige Vorstandsmitglieder können für das zu bekleidende Amt zu Ehrenwarten ernannt werden.
4. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder können auf persönlichen Antrag von der Beitragszahlung freigestellt werden.
5. Für 25- jährige Mitgliedschaft wird die silberne, für 40- jährige Mitgliedschaft die goldene Vereinsnadel verliehen.
6. Für 50- und 60- jährige Mitgliedschaft wird der Ehrenbrief des Vereins verliehen.
7. Voraussetzung ist jedoch, dass die Mitgliedschaft während der notwendigen Zeit nicht unterbrochen worden war.
8. Angerechnet werden Mitgliedsjahre ab dem 14. Lebensjahr.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Repräsentanten des TVZ. Sie sind berechtigt für den Verein Verträge mit Dritten zu schließen.
3. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand, und
 - b. den Beisitzern
4. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. ersten Vorsitzenden,
 - b. zweiten Vorsitzenden,
 - c. Kassenwart,
 - d. Sportwart,
 - e. Schriftführer, der gleichzeitig Protokollführer für die Mitgliederversammlung ist.
5. Als Beisitzer sind Mitglieder des Vorstands:
 - a. die Leiter und Kassenwarte der Abteilungen,
 - b. der Jugendwart
 - c. der Vergnügungswart
 - d. die Ehrenvorsitzenden.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, weitere Beisitzer zu berufen.
7. Für besondere Zwecke können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden, deren Vorsitzende Sitz und Stimme im Vorstand für die Dauer der Tätigkeit des Ausschusses haben.
8. Die Beschlüsse der Ausschüsse sind dem geschäftsführenden Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
9. Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand sind beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
10. Bei Beschlüssen entscheidet einfache Stimmenmehrheit.
11. Der Vorsitzende des Vorstands und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands haben in allen Abteilungen und Ausschüssen Sitz und Stimme.
12. Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands gebunden. In dringenden Fällen kann der geschäftsführende Vorstand allein entscheiden, doch ist der Vorstand bei nächster Gelegenheit zu

unterrichten. Die Regelung der Aufgabengebiete kann durch eine besondere Geschäftsordnung erfolgen, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 10 Abteilungen

1. Innerhalb des Vereins bilden sich mit Einwilligung des Vorstands Abteilungen zur besonderen Pflege bestimmter Sportarten.
2. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung kann nur von Mitgliedern des TVZ erworben werden. Hierfür sind die Abteilungsleiter verantwortlich.
3. Für die Abteilungen gelten folgende Vorschriften:
 - a. Die gewählten Abteilungsleiter sind Mitglied des Vorstands.
 - b. Mit Zustimmung des Vorstands dürfen eigene Beiträge erhoben werden. Doch ist und bleibt sämtliches in einer Abteilung vorhandenes Vermögen alleiniges Eigentum des TVZ
 - c. Spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins ist alljährlich von jeder Abteilung eine Kassenabrechnung dem Vorstand vorzulegen.
 - d. Alle von einer Abteilung geschlossenen Verträge mit Dritten haben dem TVZ gegenüber nur Gültigkeit, wenn der Vorstand seine Einwilligung erteilt hat.
 - e. Der Vorstand hat das Recht, die Bildung von Abteilungen zu verweigern oder deren Auflösung zu beschließen. Hierfür ist eine Dreiviertelmehrheit des Vorstands erforderlich.
 - f. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei allen Abteilungsversammlungen vertreten zu sein.
 - g. Die Abteilungen haben im Januar eines jeden Jahres dem Vorstand eine genaue Mitgliederliste vorzulegen

§ 11 Vereinsvermögen

1. Das Vermögen des Vereins wird durch sein Gesamteigentum gebildet. Das Vereinsvermögen ist Eigentum der „juristischen Person“ und nicht eines einzelnen Mitglieds.
2. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet dem Gläubiger gegenüber nur das Vereinsvermögen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit beschließt die Mitgliederversammlung auch über die Verwendung des Vermögens des TVZ. Das Vermögen darf nur für sportliche Zwecke, insbesondere für die Förderung der Sporttreibenden Jugend in Zellingen verwendet werden.
4. Im Übrigen fällt das Vermögen des Vereins der politischen Gemeinde des Vereinssitzes anheim. Es ist für die Sportförderung einzusetzen

§ 12 Kassenordnung

1. Nach Ende des Geschäftsjahres muss durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren eine Prüfung der Kasse des Gesamtvereins und der Abteilungen und der Kosten sowie der Belege erfolgen.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist vom Prüfungsergebnis schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Revisoren tragen das Prüfungsergebnis der Mitgliederversammlung vor.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die jährliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von 4 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einberufung muss mindestens 2 Wochen vorher erfolgen. Der Termin der Mitgliederversammlung und die Einladung hierzu ist in den örtlichen Printmedien (Main-Post und Mitteilungsblatt der VG Zellingen) und den digitalen Medien (Homepage des Vereins und Facebook) zu veröffentlichen. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstands eingereicht werden.
2. Über die Zulassung später eingehender Anträge und über deren Beschlussfassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel aller volljährigen Mitglieder unter

Angabe der Punkte, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, dies beantragen.

4. Der Antrag ist 3 Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstands einzureichen.
5. Bei besonderen Anlässen steht dem Vorstand das Recht zu, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Vorlage des Jahresberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr durch den Vorstand, Bericht des Sportwarts, der Abteilungsleiter und Vorlage des Kassenberichtes sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer.
 - b. Beschlussfassung über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands und des Vorstands.
 - c. Neuwahl des geschäftsführenden Vorstands und des Vorstands. Der gesamte Vorstand wird alle 4 Jahre neu gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
 - d. Ersatzwahlen bei vorzeitigen Ausscheiden bzw. Rücktritt eines Mitglieds des Vorstands.
 - e. Wahl der Revisoren.
 - f. Beschlussfassung über eine Beitragsordnung.
 - g. Satzungsänderungen.
7. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder mit Ausnahme der Beschlussfassung zu Ziffer 7 (Satzungsänderungen), zu der eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich ist. Abwesende Mitglieder dürfen nur für ein Amt gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.
8. Die Wahlvorschläge werden durch Zuruf vorgenommen. Geheime und schriftliche Wahlen mittels Stimmzettel werden nur durchgeführt, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt bzw. mehr als ein Vorschlag vorliegt. Abs. 9 bleibt hiervon unberührt.
9. Der Vorsitzende des Vorstands und stellvertretende Vorsitzende des Vorstands werden in geheimer Wahl schriftlich gewählt.
10. Die Wahlen in der Mitgliederversammlung werden von einem Wahlausschuss geleitet, der von den anwesenden Mitgliedern bestimmt wird. Der Wahlausschuss besteht aus einem Wahlausschussvorsitzenden und zwei Beisitzern. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen. Sämtliche Beschlüsse sind vom Schriftführer, ebenso wie die Anträge hierzu, zu beurkunden.
11. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen.

§ 14 Ehrengericht

1. Jedes Mitglied hat das Recht, zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins das Ehrengericht anzurufen.
2. Das Ehrengericht besteht aus drei Personen und einen Ersatzmann. Es wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt gemäß § 73 BGB, falls der Mitgliederstand unter drei Personen sinkt.
2. Weiter erfolgt die Auflösung, wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung in zwei getrennten Versammlungen, die mindestens einen Monat auseinander liegen müssen, mit jeweils Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließt und nicht mehr als 30 Mitglieder gegen die Auflösung stimmen oder sich der Stimme enthalten. Im Falle einer Auflösung ist das Vereinsvermögen der Gemeinde Zellingen zur Verwendung für Zwecke gemäß §16 der Satzung zu überlassen.
3. Die gleiche Regelung gilt für einen eventuellen Übertritt bzw. Anschluss an einen anderen Verein.

§ 16 Gemeinnützigkeit

1. Der Turnverein Zellingen von 1861 e.V. mit Sitz in Zellingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Zweck des Vereins ist im § 2 dieser Satzung definiert. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus

den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands ein Entgelt zu bewilligen, das jährlich den steuerlichen Freibetrag gem. § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz (EStG) in der jeweils gültigen Fassung nicht übersteigt. Hiervon unberührt bleiben Entgelte, die der Verein von ihm Beschäftigten zahlt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Zellingen. Näheres regelt § 15 Abs. 2.

§ 17 Gültigkeit der Satzung

1. Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 8. April 2016.
2. Diese Satzung tritt am 15. April 2016 in Kraft Sie wird im Internet veröffentlicht. Frühere Satzungen sind ab diesem Tage aufgehoben.